

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		2026/047			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		20.04.2026			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Sylvia Zittel							
Verfasser:							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Städtebauliches Sanierungsgebiet "Am Bahnhof" - LSP III 2. Bauabschnitt Inbetriebnahme der Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Muggensturm, Festsetzung des Nutzungsentgelts und Abschluss des Betreibervertrags

Im Rahmen des Landessanierungsprogramms (LSP III) setzt die Gemeinde Muggensturm das städtebauliche Sanierungsgebiet "Am Bahnhof" um. Ziel ist insbesondere die Aufwertung des Bahnhofsumfeldes, die Verbesserung der Aufenthaltsqualität sowie die Stärkung des Umweltverbundes aus Fuß-, Rad- und öffentlichem Personennahverkehr.

Im Zuge der Neugestaltung des Bahnhofsplatzes wurde eine Fahrradabstellanlage mit einem abgeschlossenen großen Fahrradabstellbereich mit 64 Stellplätzen sowie fünf Einzel-Fahrradboxen ohne Lademöglichkeit geschaffen. Nach Fertigstellung der Anlage soll diese nunmehr in Betrieb genommen werden. Mit dem Angebot soll insbesondere für Pendlerinnen und Pendler eine sichere und witterungsgeschützte Abstellmöglichkeit für Fahrräder geschaffen und damit der Umstieg auf die Kombination aus Fahrrad und Bahn attraktiver gestaltet werden.

Für den Betrieb der Fahrradabstellanlagen wurde ein Betreibervertrag mit der Firma ZIEGLER Metallbearbeitung GmbH vorbereitet. Gegenstand des Vertrags ist der Betrieb des Zugangssystems für die Fahrradabstellanlagen am Bahnhofplatz. Dies umfasst insbesondere das Anbieten und Betreiben der Buchungsplattform, die Registrierung und Verwaltung der Nutzer, den Einzug des Nutzungsentgelts, die Bereitstellung der Zugangscodes sowie die Entgegennahme und Behebung von Störungen am Zugangskontrollsystem. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des Buchungsportals; vorgesehen ist eine Laufzeit vom 01.05.2026 bis zum 30.04.2029. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Nach dem Betreibervertrag werden die Nutzergebühren durch den Betreiber vereinnahmt. Die Kosten der Service- und Betreibergebühr werden mit den Nutzungsentgelten verrechnet. Übersteigen die Kosten die Einnahmen, ist der Differenzbetrag von der Gemeinde zu tragen; übersteigen die Einnahmen die Kosten, wird der Überschuss an die Gemeinde ausgekehrt. Die Kosten des eingesetzten Bezahlsystems trägt ebenfalls die Gemeinde. Die Höhe des Nutzungsentgelts ist im Vertrag eingetragen und wird vor Vertragsabschluss durch den Gemeinderat beschlossen.

Zur Einordnung der Höhe der Nutzungsentgelte wurde eine Recherche vergleichbarer Anlagen im regionalen und überregionalen Umfeld durchgeführt. Danach liegen Einzel-Fahrradboxen im regionalen Umfeld regelmäßig im Bereich von 12,00 EUR bis 16,00 EUR pro Monat, Sammelanlagen oder größere Systeme hingegen darunter. Vor diesem Hintergrund wurde für Muggensturm ein Gebührevorschlag im mittleren Bereich erarbeitet.

Vorgeschlagene Nutzungsentgelts:

Anlage	Tagesgebühr	Wochengebühr	Monatsgebühr	Jahresgebühr
Abgeschlossener großer	1,00 EUR	4,00 EUR	8,00 EUR	80,00 EUR

Fahrrad-Abstellbereich (64 Stellplätze)				
Einzel-Fahrradboxen ohne Lademöglichkeit (5 Stellplätze)				
2,00 EUR	5,00 EUR	12,00 EUR	120,00 EUR	

Die vorgeschlagenen Entgelte orientieren sich an den erhobenen Vergleichswerten und erscheinen für Muggensturm sachgerecht. Sie liegen für die Einzel-Fahrradboxen unterhalb der bisher in Rastatt erhobenen Monatsmiete und entsprechen bei den Boxen ohne Lademöglichkeit dem Niveau vergleichbarer Anlagen in Karlsruhe-Durlach. Für die Sammelschließanlage wird ein niedrigeres Entgeltniveau angesetzt, das sich an vergleichbaren größeren Anlagen orientiert.

Die Gebührenkalkulation unterliegt dem Rechnungsamt.

Haushaltrechtliche Deckung:

Die Kosten in Höhe von 900,00 € für die Datenverarbeitung sind auf dem Sachkonto 42710005 und für die Unterhaltung 2000,00 € auf dem Sachkonto 42120000 enthalten. Beide Sachkonten sind auf der Produktgruppe 5460 „Parkierungseinrichtungen“ berücksichtigt. Wir sind davon ausgegangen, dass die Kosten der Datenverarbeitung nur einmalig anfallen, daher ist der Ansatz um 900,00 € zu niedrig.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Inbetriebnahme der Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Muggensturm im Rahmen des städtebaulichen Sanierungsgebiets "Am Bahnhof" - LSP III 2. Bauabschnitt zu.
2. Der Gemeinderat beschließt für den abgeschlossenen großen Fahrrad-Abstellbereich mit 64 Stellplätzen folgende Nutzungsgebühren: Tagesgebühr 1,00 EUR, Wochengebühr 4,00 EUR, Monatsgebühr 8,00 EUR und Jahresgebühr 80,00 EUR.
3. Der Gemeinderat beschließt für die fünf Einzel-Fahrradboxen ohne Lademöglichkeit folgende Nutzungsgebühren: Tagesgebühr 2,00 EUR, Wochengebühr 5,00 EUR, Monatsgebühr 12,00 EUR und Jahresgebühr 120,00 EUR.
4. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Betreibervertrags mit der Firma ZIEGLER Metallbearbeitung GmbH für den Betrieb der Fahrradabstellanlagen mit Internetbuchungsplattform zu.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Betreibervertrag abzuschließen, die noch zu ergänzenden Vertragsangaben einzutragen und die zur Inbetriebnahme der Fahrradabstellanlagen erforderlichen organisatorischen Maßnahmen umzusetzen.

Anlagen:

Betreibervertrag_03.26

**Betreibervertrag
für Fahrradabstellanlagen mit Internetbuchungsplattform**

Zwischen

Gemeindeverwaltung Muggensturm
Hauptstraße 33-35

76461 Muggensturm

und

ZIEGLER Metallbearbeitung GmbH
Gewerbepark am See 1
01920 Nebelschütz

Ansprechpartner zum Vertrag:

Zentrale Mailadresse:
info@smartbikebox.de

André Loschke
07044 – 901 88 13
andre.loschke@ziegler-metall.de

Lutz Zölsmann
03578 – 78 72 210
lutz.zoelsmann@ziegler-metall.de

Bastian Leschner
07044 – 901 88 26
bastian.leschner@ziegler-metall.de

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Vertragsgegenstand
§ 2	Vertragslaufzeit, Kündigung des Vertrags
§ 3	Leistungsumfang
§ 4	Haftung
§ 5	Mitwirkungspflichten
§ 6	Service- und Betreibergebühr
§ 7	Nutzergebühren- und Geschäftsbedingungen
§ 8	Gerichtsstand
§ 9	Salvatorische Klausel
§ 10	Schriftformerfordernis

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist das Betreiben des Zugangssystems für Fahrradabstellanlagen (nachstehend „Anlagen“ genannt) nach aufgeführter Standortliste durch „Betreiber“. Dies beinhaltet das Anbieten und Betreiben der Buchungsplattform www.SmartBikeBox.de, das Registrieren und Verwalten der Nutzer der Anlage, das Einziehen der Nutzungsgebühr und das Bereitstellen der Zugangscodes und der Information zur Funktion der Anlagen, sowie das Entgegennehmen von Störungsmeldungen sowie das Beheben von Störungen am Zugangskontrollsystem SmartBikeBox.

Details zu den Anlagen (Standortliste):

Anlage	Bezeichnung	Standort	Bemerkung
A	Sammelschliessanlage	Bahnhofplatz	
B	Fahrradgaragen	Bahnhofplatz	
C			
D			

Weitere Anlagen können in diesen Vertrag mit aufgenommen werden.

§ 2 Vertragslaufzeit, Kündigung des Vertrags

1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des Buchungsportals. Der Vertrag läuft **ab 01.05.2026 bis zum 30.04.2029** und kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf gekündigt werden. Wird der Vertrag zum Ablauf nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.
2. Bei der nachgewiesenen, außergewöhnlichen, dauerhaften Außerbetriebnahme (z.B. durch behördliche Anordnung oder höhere Gewalt) ist die Kommune berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Anlage mit einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Teilkündigung des Vertrages auszusprechen.

3. „Betreiber“ ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die Kommune trotz zweimaliger Mahnung die vereinbarten Leistungen wie Zahlung und Stromversorgung der Anlagen nicht leistet.
4. Im Falle der fristlosen Kündigung des Vertrags durch „Betreiber“ auf Grundlage von §2 Abs. 3 werden die für die Laufzeit bis zum nächsten ordentlichen Kündigungszeitpunkt noch ausstehenden Zahlungen sofort, abzüglich einer Pauschale für ersparte Aufwendungen und Abzinsung in Höhe von 30,00 € pro Anlage und Monat, fällig.
5. Die Kommune ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn „Betreiber“ die vertraglichen Leistungen trotz zweimaliger Abmahnung nicht erbringt.
6. Jedwede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Leistungsumfang

1. „Betreiber“ verpflichtet sich, die Buchungsplattform www.smartbikebox.de mit den Standortinformationen der Anlage anzubieten. Der Leistungsumfang der Website umfasst folgende Punkte:
 - a. Lokalisierung der Anlage mit Postleitzahl, Ort, Straße und Anlagennummer
 - b. Beschreibung des Standorts mit Foto, Anlagengrafik zur Schließfach-/Stellplatzauswahl, Anzeige belegter Schließfächer/Stellplätze, Kosten der Schließfächer/Stellplätze für den Nutzer, Schließfachauswahl sowie Stellplatzwahl und Nutzungsdauer
 - c. Nutzerregistrierung mit Adresse, Email und Mobil- oder Telefonnummer sowie Speicherung der Nutzerbuchungen
 - d. Bezahlungsfunktion für die Zahlung der Nutzungsgebühr (PayPal, Kreditkarte, SEPA-Lastschrift)
 - e. Ausgabe der Zugangscodes für das gewählte Schließfach bzw. den gewählten Stellplatz per Email

- f. Nutzerinformation vor Ablauf der Laufzeit (per Email)
- g. Informationen zur Funktion der Anlagen
- h. Emailsupport bei Fragen zur Funktion des Zugangssystems und bei Störungen.

2. „Betreiber“ verpflichtet sich, die Nutzeraktivitäten, insbesondere die Zahlungen der Nutzungsgebühren, einmal jährlich zum Stichtag 31.12. mit der Kommune abzurechnen und dazu eine nachvollziehbare Abrechnung bis zum 15.2. des folgenden Jahres vorzulegen.

3. „Betreiber“ verpflichtet sich zur schnellstmöglichen Behebung von Störungen am Schließsystem nach Eingang einer Störungsmeldung mit folgenden Reaktionszeiten:

- ✓ Bei einer einfachen Funktionsstörung ohne Austausch von Bauteilen an der Zugangssteuerung innerhalb von 48 Stunden (an Werktagen)
- ✓ Bei einer Funktionsstörung mit Austausch von Bauteilen an der Zugangssteuerung innerhalb von 72 Stunden (an Werktagen)

4. Während ihrer jeweiligen Gewährleistung ausfallende Komponenten des Schließsystems werden kostenlos ausgetauscht. Nach Ablauf der Gewährleistung erfolgt die Berechnung der ausgetauschten Komponenten. Nach dem Austausch von Komponenten gilt für diese erneut die vereinbarte Gewährleistungsdauer. Diese sind für mechanische Teile ein Jahr und für elektronische Teile ein halbes Jahr.

Die Kosten der Anfahrt und die Arbeitskosten sind in diesem Fall durch diesen Betreibervertrag abgedeckt.

5. Bei Störungen und Reparaturen, welche nicht durch den Standardservice abgedeckt sind, welche auch insbesondere durch Vandalismus oder unsachgemäße Handhabung verursacht wurden, gilt als Stundensatz für anfallende Arbeitskosten ein Betrag in Höhe von 75,00 € und für Fahrtkosten ein Betrag in Höhe von 1,30 €/km. Hinzu kommen Materialkosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

*6. Die Durchführung aller Arbeiten des Standardservice wird anhand eines Serviceberichts und darüber hinaus bei Störungen und Reparaturen separat dokumentiert.

7. Die Erhaltung der Stromversorgung sowie die Kosten des Stromverbrauchs trägt die Kommune.

§ 4 Haftung

1. Die Kommune trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen. „Betreiber“ haftet ausdrücklich nicht für Schäden, die aus mangelnder Verkehrssicherung entstehen.

2. „Betreiber“ haftet nicht für Schadensersatzansprüche der Kommune, des Nutzers und Dritter, wie zum Beispiel Folgekosten durch Nutzungsausfall der Anlage (nicht Zugänglichkeit der Fahrräder). Die zurückerstatteten Mietanteile bei Nutzungsausfall der Anlage werden den Mieteinnahmen der Kommune abgezogen, sofern das Verschulden des Nutzungsausfalls bei der Kommune liegt.

3. Bei Sammelschließanlagen ist eine Türöffnung von innen bei einer Störung oder Stromausfall immer über einen Drehknopf möglich. Von außen kann man mittels Schlüssel die Türe (auch ohne Strom) öffnen.

§ 5 Mitwirkungspflichten

1. Die Kommune meldet „Betreiber“ unverzüglich Störungen der Anlagen (möglichst schriftlich), soweit sie der Kommune bekannt geworden sind.

2. Die Kommune benennt eigenes Personal zur Information und für Rückfragen von Nutzern im operativen Betrieb und zur Klärung von technischen Notfällen (z.B. Zugang zum Sicherungskasten, Vandalismus, Stromausfall, etc.).

Name der zuständigen Person: Pascal Gaebel

Telefonnr.: 015780529320

Emailadresse: bauhof@muggensturm.de

Die Kontaktdaten des o.g. Ansprechpartners müssen an der Anlage sichtbar angebracht sein, um den Nutzersupport zu gewährleisten.

3. Die Kommune unterrichtet „Betreiber“ umgehend über etwaige Veränderungen, die den Betrieb der Anlage oder den Standort betreffen (z.B. Wegeführung, Beleuchtung, etc.). Erwünschte Änderungen an den Mietpreisen müssen mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen bis zum Wirksamwerden mitgeteilt werden.

§ 6 Vergütung

1. Der Preise für die vertragsgemäßen Leistungen beträgt:

Anlage	Preis in EUR je Kalenderjahr zzgl. MwSt.	
	Betrieb des Buchungssystems und der Zugangssteuerung	Serviceleistungen (*)
A	Betreibergebühren SmartBikeBox.de 750,- € / Jahr Netto Sammelschließanlage	Servicegebühren Zugangssteuerung 850,- € / Jahr Netto Sammelschließanlage
B	Betreibergebühren SmartBikeBox.de 750,- € / Jahr Netto Fahrradgarage	Servicegebühren Zugangssteuerung 850,- € / Jahr Netto Fahrradgarage
C		
D		

2. Der Betrag wird für alle im Vertrag aufgeführten Anlagen jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres fällig. Im Jahr der Inbetriebnahme erfolgt die Abrechnung zu 1/12 Anteilen für jeden vollen Monat des Betriebs der Anlage. Die jährliche Abrechnung der Service- und Betreibergebühr ist durch „Betreiber“ bis zum 15.2. des folgenden Jahres vorzulegen.

3. Die Durchführung der Standardservices erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage.

4. In der Betreibergebühr sind folgende Leistungen durch „Betreiber“ enthalten:

- Bereitstellung der Buchungsplattform
- Support für den/die Ansprechpartner der Kommune gem. §5 Abs.2
(Schulungen/ Einweisung, Rückfragen bei Störungen, Gutscheinerstellung)
- Support innerhalb der Geschäftszeiten der Fa. „Betreiber“ Mo-Fr.
von 8:00-12:00 Uhr und von 13:00 -16:00 Uhr

- Evtl. Änderung der Mietzeiten und Preise (max. 1mal pro Jahr).
- Jährliche Abrechnung und Gutschrift der Mieteinnahmen an die Kommune.
- Evtl. nötige Standardupdates der Buchungsplattform.

5. In der Servicegebühr für den Standardservice sind folgende Leistungen durch „Betreiber“ enthalten:

- Jährliche Durchsicht der Zugangssteuerung durch Servicemitarbeiter.
- Überprüfung elektrischer Bauteile
- Generelle Funktionsprüfung
- Überprüfung und Einstellung der Türfunktion und ggfs. Nacheinstellung
- Inklusive Spesen und evtl. anfallender Übernachtungskosten

Die in diesem Vertrag aufgeführten Serviceleistungen (mit * markiert) werden nur ausgeführt, wenn diese entsprechend unserem Angebot auch beauftragt wurden

§ 7 Nutzergebühren und Geschäftsbedingungen

1. Die Nutzergebühren werden durch „Betreiber“ vereinnahmt. Die Kosten der Service- und Betreibergebühr werden mit den Nutzergebühren verrechnet. Die Kosten/Gebühren des eingesetzten Bezahlsystems trägt die Kommune. Üblicherweise entstehen Kosten für das Bezahlssystem bei Kleinbeträgen (bis zu 15,00 €) in Höhe von 5-10% des Rechnungsbetrags, jedoch min. ca. 30-40 Cent. Bei größeren Beträgen (bis zu 120,00 €) in Höhe von 2,5-4% des Rechnungsbetrags. Diese werden bei der Jahresabrechnung von den Einnahmen abgezogen.

2. Übersteigen die Kosten der Service- und Betreibergebühr die eingekommenen Nutzergebühren, stellt „Betreiber“ den Differenzbetrag der Kommune zum Stichtag 31.12. des Kalenderjahres in Rechnung.

Übersteigen die eingekommenen Nutzergebühren die Kosten der Service- und Betreibergebühr, zahlt „Betreiber“ das Guthaben bis zum 15.2 des folgenden Jahres ohne weitere Aufforderung an die Kommune aus.

3. Die Höhe der Nutzergebühren beträgt inklusive Mehrwertsteuer:

Anlage	Mietzeit	Mietpreis mit Ladesteckdose	Mietpreis ohne Ladesteckdose	Karenzzeit	Bemerkung
A	Tag		1,00 €		64 Stellplätze
A	Woche		4,00 €		
A	Monat		8,00 €		
A	Jahr		80,00 €		
B	Tag		2,00 €		5 Stellplätze
B	Woche		5,00 €		
B	Monat		12,00 €		
B	Jahr		120,00 €		

4. Für die Nutzer des Buchungssystems gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen des „Betreiber“, die auf der Buchungsplattform einsehbar sind.

§ 8 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Rastatt als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

§ 10 Schriftformerfordernis

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

, den

, den

.....

.....